

Antrag und Weisung an die Stimmberechtigten für die Urnenabstimmung vom 30. März 2014

Totalrevision der Gemeindeordnung

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im Zuge der Nachführung von Bestimmungen bzw. Anpassung an übergeordnete Gesetzes- und Organisationsveränderungen hat sich die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch zu einer Anpassung der kommunalen Gemeindeorganisation entschlossen. Die Gemeindeordnung (GO) der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch vom 27. November 2005 (Revision 27. September 2009) ist in zahlreichen Punkten nicht mehr zeitgemäss. Im Zusammenhang mit dem neuen Volksschulgesetz vom 5. Juni 2005 und damit mit der Aufteilung von strategischen und operativen Aufgaben ist es der Sekundarschulpflege ein Anliegen, dass sich die in der Zwischenzeit definierten internen Abläufe auch in der Gemeindeordnung widerspiegeln. Da es noch nicht absehbar ist, welche Konsequenzen das neue Gemeindegesetz mit sich bringt, wurde die Gemeindeordnung, speziell auch auf diese Fragestellung hin, dem Gemeindeamt zur Prüfung vorgelegt.

Angesichts des breiten Revisionsbedarfs hat die Schulbehörde eine Totalrevision der Schulgemeindeordnung in Angriff genommen und sich dabei auf die Formulierungen der kantonalen Empfehlungen (Mustergemeindeordnung) abgestützt. Im Weiteren wurden die Finanzkompetenzen von Schulpflege, Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung den heutigen Erfordernissen angepasst – und in Form einer Tabelle dargestellt. Mit der Einführung der Geleiteten Schule ab dem Schuljahr 2008/09 hat die Schulleitung Kompetenzen erhalten, die bis anhin der Schulpflege vorbehalten waren. Diese strukturelle Änderung führt zu einer neuen Aufgabenteilung innerhalb des Dreiecks Schulpflege – Schulverwaltung – Schulleitung bzw. Schulkonferenz. Bei der Zuteilung der Aufgaben wird getrennt zwischen strategisch-politischen Aufgaben für die Schulpflege und operativ-betrieblichen Aufgaben für die Schulleitung und Schulverwaltung. Die Details zur Aufgabenteilung hat die Sekundarschulpflege Birmensdorf-Aesch in einer internen Geschäftsordnung (inkl. Organisationsstatut) geregelt.

Zum Inhalt der Gemeindeordnung sind die nachfolgenden Punkte zu erwähnen:

- Das Wahlverfahren für die Schulpflege wird nicht verändert. Die Erneuerungswahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen an der Urne. Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

- Die Finanzkompetenzen wurden seit 1994 nicht mehr angepasst, hier handelt es sich um einen längst fälligen Nachholbedarf. Die nun festgelegten Finanzkompetenzen entsprechen den heutigen Erfordernissen und sind, angesichts der Tatsache, dass 4700 Stimmberechtigte der Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch angehören, politisch vertretbar. Um die Zuständigkeiten zu verdeutlichen, werden die Finanzkompetenzen neu in Matrix-Form dargestellt.
- Durch die eingeführte Trennung von betrieblichen und strategischen Aufgaben wird das Aktuariat der Schulpflege abgeschafft - künftig wird die Schulverwaltungsleitung das Protokoll an den Gemeindeversammlungen schreiben.
- Die Schulkonferenz (Art. 27 und 28) wird gemäss Volksschulgesetz neu als Organ in die Gemeindeordnung aufgenommen

Die vom Gemeindeamt gewünschten Korrekturen im Rahmen der Vorprüfung wurden in die vorliegende Version aufgenommen.

Hinweis

Die Gemeindeordnung (GO) der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch vom 27. November 2005 (Revision 27. September 2009) ist auf der Homepage der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch einsehbar (www.sekbirmensdorfaesch.ch).

Vernehmlassungsergebnisse

Es wurde eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden analysiert und ausgewertet. Einzelne Anregungen sind in die vorliegende bereinigte Fassung der Gemeindeordnung eingeflossen.

Schlussbemerkungen

Die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch ist überzeugt, mit der neuen Gemeindeordnung für die kommenden Jahre eine zeitgemässe „Verfassung“ der Sekundarschulgemeinde vorzulegen. Diese stützt das Milizsystem und ermöglicht gesetzeskonforme Strukturen, die in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft eine zweckmässige Führung und Entwicklung der Schule erlauben.

Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

SEKUNDARSCHULPFLEGE BIRMENSdorf-AESCH

Präsidentin
Ruth Hofstetter

Aktuarin
Sandra Mingote

Gemeindeordnung der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch

vom 30. März 2014

INHALTSÜBERSICHT

SEITE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Gemeindeordnung	2
Art. 2 Gemeindeart	2
Art. 3 Politische Rechte	2
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	2
Art. 4 Verfahren	2
Art. 5 Urnenwahl	2
Art. 6 Erneuerungswahlen	3
Art. 7 Ersatzwahlen	3
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung	3
Art. 10 Einberufung und Verfahren bei Gemeindeversammlungen	3
Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
Art. 13 Finanzbefugnisse	4
III. SCHULPFLEGE	4
Art. 14 Zusammensetzung	4
Art. 15 Geschäftsführung	4
Art. 16 Behördenkonferenz	4
Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	5
Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 19 Finanzielle Befugnisse	6
Art. 20 Bildung von Ressorts	7
Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 23 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege	7
Art. 24 Finanzen und Rechnungswesen	7
IV. FINANZKOMPETENZEN	8
Art. 25 Aufteilung der Finanzkompetenzen	8
V. WEITERE ORGANE	10
1. Schulleitung	10
Art. 26 Zuständigkeit	10
2. Schulkonferenz	10
Art. 27 Zusammensetzung	10
Art. 28 Befugnisse	10
3. Schulverwaltung	11
Art. 29 Befugnisse	11
4. Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 30 Zuständigkeit	11
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 31 Inkrafttreten	11
Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Sekundarschule und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹Das Gebiet der Politischen Gemeinden Birmensdorf und Aesch bilden die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch.

² Die Sekundarschule Birmensdorf-Aesch führt die Sekundarschule der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Politische Rechte

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschule teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf oder Aesch erforderlich.

³Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Art. 4 Verfahren

¹Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde und setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise den politischen Gemeinden übertragen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 5 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 6 Erneuerungswahlen

¹Für die Erneuerungswahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

²Sind die Voraussetzungen für die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 7 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über das Wahlvorschlagsverfahren und die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Ausgabengeschäfte gemäss Art. 25

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

Art. 10 Einberufung und Verfahren bei Gemeindeversammlungen

¹Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

²Der/die Präsident/in der Schulpflege leitet die Versammlung der Sekundarschule.

³Der/die Leiter/in Schulverwaltung führt das Protokoll.

Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung
2. der Entschädigungsverordnung der Behördenmitglieder
3. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung
4. der Grundsätze für die Gebührenerhebung

Art. 12 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Sekundarschule
2. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
3. Genehmigung und Auflösung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderung, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung dann zuständig, wenn die Verträge in ihre Ausgabenkompetenz fallen
4. Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung sowie Änderung von Zweckverbandsstatuten
5. Behandlung von Anfragen und Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9

Art. 13 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung des Budgets
2. Festsetzung des Steuerfusses der Sekundarschule
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 25
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. Vorfinanzierung von Investitionen

III. SCHULPFLEGE

Art. 14 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 16 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 17 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. Die Schulpflege wählt, bestimmt oder ernennt aus ihrer Mitte
 - a) Vizepräsident/in
 - b) Ressortvorsteher/innen und deren Stellvertretungen
 - c) Vorsitzende und Mitglieder von Ausschüssen
2. wählt in freier Wahl
 - d) Vertretungen und Mitglieder in beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - e) Vertretungen in Zweckverbände und in weitere Institutionen
3. Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:
 - f) der/die Leiter/in Schulverwaltung
 - g) die Schulleiterin /den Schulleiter
 - h) die Lehrpersonen
 - i) die Schulärztin/den Schularzt
 - k) die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter
 - k) die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 18 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen zu:

1. Vollzug der ihr durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragene Aufgaben
2. Vollzug der Sekundarschulbeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
3. Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Sekundarschule, insbesondere des gesamten Sekundarschulhaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. Vertretung der Sekundarschule nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder der Schulleitung fällt, und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
5. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung

6. Erlass und Änderung:
 - a) der Geschäftsordnung für sich sowie der ihr unterstellten Verwaltungsressorts, Ausschüsse und Kommissionen
 - b) des Organisationsstatuts
 - c) allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung
 - d) der Reglemente und Benützungsvorschriften für die Schulinfrastruktur (Schulareale, Schulhäuser, Schulanlagen)
 - e) der Gebührenordnungen
 - f) der Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
 - g) der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
 - h) weiterer Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
7. Festsetzung des Stellenplanes bzw. Bewilligung von neuen Stellen für die Sekundarschule
8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan
9. Festsetzung der Besoldung für das Personal,
10. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften
11. Sicherstellung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste
12. Abschluss und Auflösung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist
13. die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen, der Angestellten der Schulverwaltung und des übrigen Personals
14. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
15. Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme

Art. 19 Finanzielle Befugnisse

Der Schulpflege steht, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung, die Verfügung über den Sekundarschulhaushalt zu.

Insbesondere:

1. Die Finanz- und Massnahmenplanung
2. der Ausgabenvollzug
3. gebundene Ausgaben
4. Finanzgeschäfte gemäss Art. 25
5. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
6. Festsetzung der Schulgelder bei Aufnahme von auswärtigen Schülern

Art. 20 Bildung von Ressorts

¹Die Schulpflege bildet zweckmässige Ressorts.

²Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 22 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 23 Mitberatung an Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

²Die Leiterin/der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 24 Finanzen und Rechnungswesen

Die Schulpflege kann das Kassen- und Rechnungswesen der Sekundarschule einer der beiden Verwaltungen der beiden politischen Gemeinden übertragen.

IV. FINANZKOMPETENZEN

Art. 25 Aufteilung der Finanzkompetenzen

Aufteilung der Kompetenzen	UA ¹ über CHF	GV ² über CHF	SP ³ bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb des Voranschlags			
einmalig	1'200'000	200'000	200'000
wiederkehrend	200'000	50'000	50'000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Voranschlags			
einmalig	1'200'000	50'000	50'000
Pro Jahr höchstens			250'000
wiederkehrend	200'000	30'000	30'000
Pro Jahr höchstens			100'000

Aufteilung der Kompetenzen	UA ¹ über CHF	GV ² über CHF	SP ³ bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Voranschlags			
Kauf von Grundeigentum		300'000	300'000
Tausch, Verkauf und Abgabe von Grundeigentum im Baurecht		200'000	200'000
Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypothesen und Grundlagen		200'000	200'000
finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmen und Gewährung von Darlehen		100'000	100'000
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		100'000	100'000
Eingehung von Eventualverbindlichkeiten		50'000	50'000

¹ Urnenabstimmung

² Gemeindeversammlung

³ Schulpflege

V. WEITERE ORGANE

1. SCHULLEITUNG

Art. 26 Zuständigkeit

¹Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

²Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁴Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. SCHULKONFERENZ

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

²Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Angestellten an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

¹Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

²Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3. SCHULVERWALTUNG

Art. 29 Befugnisse

Die Leiterin / der Leiter der Schulverwaltung ist Schreiberin/Schreiber der Schulpflege. Sie /er unterstützt die Schulpflege und die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat in der Schulpflege beratende Stimme.

4. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 30 Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung bestimmt zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist (§ 83 Abs. 3 GG). Die Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt. Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung der Sekundarschule Birmensdorf-Aesch werden die in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 genehmigte Gemeindeordnung der Sekundarschule sowie allfällige weitere, mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

SCHULPFLEGE DER SEKUNDARSCHULE BIRMENS DORF - AESCH

Präsidentin:	Leiterin Schulverwaltung:
Ruth Hofstetter	Brigitte Bernhard

